

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2025/2019

69. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Neubau Sanitärgebäude mit Aufenthaltsraum auf Fl.Nr. 823 der Gemarkung Fürstenfeldbruck; Waldfriedhofstraße			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	03.12.2019	
Verfasser	Roschlau, Nadin	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Entscheidung	15.01.2020	Ö

Anlagen:	1 gezeichneter Lageplan
----------	-------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung eines Sanitärgebäudes mit Aufenthaltsraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 823 der Gemarkung Fürstenfeldbruck wird planungsrechtlich zugestimmt.

Referent/in	Stangl / Bündnis 90/Die Grünen	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Geplant ist die Errichtung eines Sanitärgebäudes mit Aufenthaltsraum in der Waldfriedhofstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 823 der Gemarkung Fürstenfeldbruck. Nach den Bauvorlagen hat das geplante erdgeschossige Gebäude eine Grundfläche von 142,63 m² auf. Das Gebäude mit einer maximalen Höhe von ca. 4,49 m soll nicht unterkellert werden. Das Dach soll als flach geneigtes Dach ausgebildet werden.

Das Vorhabengrundstück Fl.Nr. 823 der Gemarkung Fürstenfeldbruck befindet sich im Außenbereich und die planungsrechtliche Zulässigkeit ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich um ein sonstiges Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB, wonach ein Bauvorhaben im Einzelfall zulässig ist, wenn es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, und die Erschließung gesichert ist.

Zwar stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich des Vorhabens eine öffentliche Grünfläche mit Baum- und Strauchbestand dar. Jedoch werden durch die Platzierung des Gebäudes sämtliche Bäume im Bestand erhalten und der Grünzug damit nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB durch das Bauvorhaben sind nicht ersichtlich.

Das Bauamt kommt daher zu dem auf dem Deckblatt formulierten Beschlussvorschlag.